

Einfache Anfrage Surber-St.Gallen:**«Verstösse gegen Denkmalschutz – welche Mittel stehen Gemeinden und dem Kanton zur Verfügung?»**

Am 13. November 2020 titelte der Blick: «Skandal um Luxusüberbauung in Weesen SG: 23 uralte Buchen illegal abgeholzt». Im Artikel wird beschrieben, dass für eine luxuriöse Überbauung im Kurfürstenpark in Weesen mehr als zwanzig Bäume gefällt wurden, die unter Denkmalschutz standen. Der zitierte ehemalige Miteigentümer des Grundstückes geht sogar von noch mehr Bäumen aus, die gefällt wurden. Die Villa und der Park seien im Bundesinventar für besonders schützenswerte Ortsbilder ISOS aufgenommen und mit der höchstmöglichen Schutzklasse versehen. Nach dem Verkauf durch die ehemaligen Eigentümer bestand zudem ein Überbauungsplan.

Der Vorgang wird von der Gemeinde grundsätzlich bestätigt. Gemäss Auskunft des Gemeindepräsidenten habe die Gemeinde eine Bewilligung für die Fällung von drei Bäumen erteilt – verbunden mit der Verpflichtung, Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Die Gemeinde sei davon ausgegangen, dass die erfahrene Bauherrschaft die Auflagen der Baubewilligung einhalte. Man habe erst reagieren können, nachdem die Fällung weiterer Bäume bekannt geworden sei. Ein Bau-stopp hätte keine Wirkung mehr gezeigt.

Von Seiten der Bauherrschaft wird eine Vereinbarung mit der Denkmalpflege zitiert, wonach für die Fällung der 23 Bäume eine Ersatzpflanzung vorgesehen worden sei. Gemäss dem Artikel auf blick.ch wurde diese Vereinbarung erst unterzeichnet, nachdem die Bäume gefällt worden waren.

Von Seiten kantonaler Denkmalpflege wird ausgeführt, es habe die Gemeinde unter Beizug der kantonalen Denkmalpflege Massnahmen zur Wiederherstellung eingeleitet. Es ist davon auszugehen, dass damit die Ersatzpflanzung gemeint ist.

Ich bitte die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie und zu welchem Zeitpunkt wurde die kantonale Denkmalpflege in den beschriebenen Vorgang involviert?
2. Vorliegend hat die Bauherrschaft mit dem Fällen der Bäume Tatsachen geschaffen. Einzige Folge scheint die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung zu sein. Ist dies wirklich der Fall, so stellt sich die Frage, wie effektiv sich der Denkmalschutz und der Schutz von schützenswerten Ortsbildern gewährleisten lässt. Ziel muss es sein, dass sich ein Umgehen der Schutzbestimmungen durch das Schaffen von nicht wieder rückgängig machbaren Tatsachen nicht lohnt. Welche Massnahmen stehen der Gemeinde und der kantonalen Denkmalpflege zur Verfügung, um ein solches Vorgehen zu ahnden? Sieht die Regierung Handlungsbedarf?»

16. November 2020

Surber-St.Gallen